

# **LOHNVERTRAG**

## Mühlengewerbe Österreich

**1. August 2017**

# **KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!**

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

## ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2017

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 20. Juli 2017 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Mühlengewerbe Österreich durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. August 2017 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn	Gew. Beitrag
1.	<b>2.345,00</b>	23,45
2.	<b>2.128,00</b>	21,28
3.	<b>2.013,00</b>	20,13
4.	<b>1.848,00</b>	18,48
5.	<b>1.443,00</b>	14,43
6.	<b>1.360,00</b>	13,60

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen wurden um **+ 1,80 %** plus Aufrundung auf den vollen Euro erhöht. Außerdem wurde ein Stufenplan zur Erreichung von 1.500 Euro bis zum Jahr 2019 vereinbart. Ebenso um **+ 1,80 %** angehoben wurden die Dienstalterszulagen sowie alle weiteren Zulagen laut Lohnvertrag.

Auch das Lohnkomitee der Müller möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich .....	3
II.	Löhne .....	3
III.	Dienstalterszulage .....	5
IV.	Urlaubszuschuss – Weihnachtsremuneration .....	7
V.	Schmutzzulage .....	7
VI.	Überstundenpauschale .....	7
VII.	Verpflegung, Quartier .....	8
VIII.	Nachtschicht .....	8
IX.	Zehrgeld .....	8
X.	Arbeitskleidung .....	8
XI.	Internatskosten .....	9
XII.	Sonderregelung für die Lohnkategorie 5 und 6 .....	9
XIII.	Geltungsbeginn .....	10
	Lohntabelle unter Berücksichtigung der DAZ .....	11–12

# L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Müller und Mischfuttererzeuger, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

## I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich:** Für alle Mühlenbetriebe, einschließlich der Öl- und Schäl-  
mühlen, die dem Bundesverband der Müller und Misch-  
futtererzeuger (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der  
Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören. Für  
Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören,  
ist die Lohnvereinbarung nur dann anzuwenden, wenn die  
Produktion der vorstehend genannten Erzeugungszweige  
jahresumsatzmäßig überwiegt. In Zweifelsfällen ist die Ver-  
tragszugehörigkeit zwischen den Vertragspartnern einver-  
nehmlich festzustellen.
- c) Persönlich:** Für alle in den Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeitneh-  
merInnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der  
kaufmännischen Lehrlinge und Angestellten.

## II. Löhne

Die nachfolgend angeführten Monatslöhne basieren auf einer 164-stündigen (für Öl- und Schäl-  
mühlen auf einer 173-stündigen) Arbeitszeit pro Monat. Die Zuschläge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf- oder abgerun-  
det. Bei Verwendung von EDV Anlagen werden die Zuschläge durch Teilung  
der Monatslöhne durch 164 bzw. 173 ohne Rundung gerechnet. Nachste-  
hend angeführte Zuschläge gelten nicht für Öl- und Schäl-  
mühlen.

	K a t e g o r i e n	Monats- lohn EURO	Zuschläge	
			100 %	50 % (Std.Lohn)
1.	UntermüllerInnen, SchichtführerInnen, sofern er/sie gelernte(r) MüllerIn ist, TankwagenfahrerInnen mit überwiegender Tätigkeit	2.345,00	14,30	7,15
2.	Gelernte MüllerInnen (mit Ausnahme der Kategorie 1), berufsfremde HandwerkerInnen mit abgeschlossener Lehre, sofern sie ihr erlerntes Handwerk im Betrieb ausüben. RösterInnen und PresserInnen, ChauffeurInnen sowie angelernte ArbeitnehmerInnen der Kategorie 3 nach 5-jähriger Dienstverwendung im Betrieb auf dem Posten eines/r gelernten Müllers/Müllerin	2.128,00	12,98	6,49
3.	Angelernte ArbeitnehmerInnen mit einer nachgewiesenen einschlägigen Verwendung von 1 Jahr im Betrieb, MitfahrerInnen	2.013,00	12,27	6,14
4.	ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht in den vorstehenden Kategorien verwendet werden	1.848,00	11,27	5,64
5.	Sonstige ArbeitnehmerInnen für Urlaubsvertretung von max. 3 Monaten und ArbeitnehmerInnen, die ausschließlich Reinigungstätigkeiten durchführen	1.443,00	8,81	4,41
6.	Sonstige ArbeitnehmerInnen, die ausschließlich einfache Hilfstätigkeiten leisten	1.360,00	8,29	4,15

	K a t e g o r i e n	Monats- lohn EURO	Zuschläge	
			100 %	50 % (Std.Lohn)
7a)	Lehrlinge im 1. Lehrjahr mit Kost und Quartier	606,00 475,00		
7b)	Lehrlinge im 2. Lehrjahr mit Kost und Quartier	794,00 582,00		
7c)	Lehrlinge im 3. Lehrjahr mit Kost und Quartier	1.092,00 820,00		

Der Monatslohn wird am Letzten eines jeden Monats ausgezahlt. Fällt der Letzte an einen arbeitsfreien Tag, einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Monatslohn am vorangehenden Werktag auszuzahlen.

Die Entlohnung für die bis zum 20. eines jeden Monats erbrachten, in unregelmäßiger Höhe wiederkehrenden Leistungen (Zuschläge, Zulagen, Zehrgelder u.a.) wird gemeinsam mit der Auszahlung des Monatslohnes fällig. Die ab dem 21. eines jeden Monats für derartige Leistungen zu zahlende Entlohnung wird gemeinsam mit dem Monatslohn für den Folgemonat fällig.

Zulagen und Zuschläge gemäß den Bestimmungen des Kollektivvertrages für die der Bundesinnung der Müller angehörenden Erzeugungszweige vom 01.10.1982 in der jeweils geltenden Fassung, sind auf Basis des kollektivvertraglichen Stundenlohnes zu berechnen.

Im Falle des Ein- bzw. Austrittes während des Monats wird hinsichtlich der Errechnung des den ArbeitnehmerInnen zukommenden Monatslohnes bestimmt.

In jenen Fällen, in denen infolge Eintrittes bzw. Austrittes nicht einen vollen Monat gearbeitet wurde, wird die Höhe der Entlohnung in diesem Monat nach den tatsächlichen geleisteten Arbeitsstunden errechnet.

### **III. Dienstalterszulage**

Den mehr als fünf Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren.

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatslohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen. Die Dienstalterszulage ist bei der

Berechnung von Überstunden, Zulagen, des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration zu berücksichtigen.

Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

	Zulage zum Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 5.Dienstjahr	180,42
Nach dem vollendeten 10.Dienstjahr	213,52
Nach dem vollendeten 13.Dienstjahr	227,44
Nach dem vollendeten 15.Dienstjahr	230,06
Nach dem vollendeten 17.Dienstjahr	241,04
Nach dem vollendeten 19.Dienstjahr	252,27
Nach dem vollendeten 21.Dienstjahr	258,89
Nach dem vollendeten 23.Dienstjahr	265,84

ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.1.2010 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 25. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage in der Höhe von € 271,51.

ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2006 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 27. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage in der Höhe von € 274,24.

ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2003 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 29. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage in der Höhe von € 275,65.

ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2001 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 31., 33. und 35. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage. Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2001 keinen Anspruch auf die Dienstalterszulage nach dem 31., 33. und 35. Dienstjahr haben, wird die Dienstalterszulage nach dem vollendeten 31., 33. und 35. Dienstjahr aus der Lohntafel gestrichen.



	Zulage zum Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 31.Dienstjahr	293,28
Nach dem vollendeten 33.Dienstjahr	300,25
Nach dem vollendeten 35.Dienstjahr	307,21

#### **IV. Urlaubszuschuss – Weihnachtsremuneration**

Urlaubszuschuss (§ 14 des Rahmenkollektivvertrages), Weihnachtsremuneration (§ 15 des Rahmenkollektivvertrages) werden mit dem Durchschnittsverdienst der letzten 3 Monate (13 Wochen) und nach den gleichen Grundsätzen wie das Urlaubsentgelt errechnet. Die Dienstalterszulage ist ebenfalls einzubeziehen.

#### **V. Schmutzzulage**

- a) Für Arbeiten im Inneren von Getreide- oder Mehlsilos wird eine Schmutzzulage gewährt. Diese beträgt pro Silozelle bei einer

Höhe von 5 – 40 m..... € 15,60  
über 40 m..... € 17,21

Die Zulage gebührt nur jenem/jener DienstnehmerIn, der/die in der Silozelle Arbeiten durchführt, nicht jedoch dem/der außerhalb der Silozelle mithelfenden DienstnehmerIn, der/die z.B. mit Abseilungs-, Sicherungsarbeiten u. dgl. beschäftigt ist.

- b) Schmutzzulage für Bachabkehr und Begasung

ArbeitnehmerInnen, die bei der Bachabkehr oder Begasung der Mühlen eingesetzt werden, erhalten dafür pro Stunde eine Schmutzzulage von 75 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils des Monatslohnes.

#### **VI. Überstundenpauschale**

Soweit vereinbart, erhalten KraftfahrerInnen und MitfahrerInnen eine wöchentliche Überstundenpauschale von 4 oder 8 Normalarbeitsstunden. Diese Pauschale gilt für 4 bzw. 8 in der Woche über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete Überstunden der betreffenden Lohnkategorie.

Für die über das Überstundenpauschale hinaus geleisteten Überstunden gebührt der jeweils zustehende Überstundenzuschlag. Das allenfalls an das Fahrpersonal gewährte Überstundenpauschale ist in die Berechnung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration) einzubeziehen.

## VII. Verpflegung, Quartier

Für Betriebe, die ihren Beschäftigten volle Verpflegung und Quartier geben, wird die Entschädigungsquote für Kost mit € 16,50 und für Quartier mit € 2,53 pro Tag festgesetzt.

## VIII. Nachtschicht

Für die in der Nachtschicht (22.00 bis 6.00 Uhr) erbrachte Arbeitsleistung ist dem/der ArbeitnehmerIn ein Zuschlag in der Höhe von 50 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatslohnes zu bezahlen. § 9 Punkt 1c des Kollektivvertrages findet keine Anwendung.

## IX. Zehrgeld

Das Fahrpersonal (ChauffeurInnen und MitfahrerInnen), sowie fallweise außerhalb der Betriebsstätte (des Stammbetriebes) beschäftigte ProfessionistInnen, erhalten ein Zehrgeld, das hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erwerb des Anspruches sowie hinsichtlich der Höhe wie folgt geregelt wird:

	EURO
a) Bei einer betriebsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Betriebsstätte während der Zeit von 11 – 14 Uhr	15,40
b) Bei einer betriebsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Betriebsstätte von 10 Stunden und darüber	19,41

## X. Arbeitskleidung

An Stelle des § 18 Ziffer 2 des Kollektivvertrages vom 1.10.1982 für die der Bundesinnung der Müller angehörenden Erzeugungsbranche, abgeschlossen

zwischen der Bundesinnung der Müller und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, gilt für den Bereich des Mühlengewerbes folgende Regelung:

Nach mindestens einmonatiger Betriebszugehörigkeit erhalten alle ArbeitnehmerInnen pro Dienstjahr zwei Arbeitskleider, die vom Betrieb beigestellt werden, nur im Dienst verwendet werden dürfen, pfleglich zu behandeln sind und vom/von der ArbeitnehmerIn Instand gehalten werden müssen. Die Arbeitskleidung bleibt Eigentum des Betriebes und ist bei Lösung des Arbeitsverhältnisses abzugeben.

## **XI. Internatskosten**

Den Lehrlingen im Bereich des Mühlengewerbes werden in allen 3 Lehrjahren die anfallenden Internatskosten für den Besuch der Berufsschule in der Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten vergütet.

## **XII. Sonderregelung für die Lohnkategorie 5 und 6**

Für die Lohnkategorien 5 und 6 wurde ein Abschluss auf die nächsten drei Jahre getroffen.

Aufgrund dieser Vereinbarung wurden die Lohnansätze für die Jahre 2018 und 2019 wie folgt festgelegt und vereinbart, diese Lohnkategorien aus den Erhöhungen in den genannten Jahren auszunehmen.

K a t e g o r i e n		Monatslohn EURO		
		2017	2018	2019
5.	Sonstige ArbeitnehmerInnen für Urlaubsvertretung von max. 3 Monaten und ArbeitnehmerInnen, die ausschließlich Reinigungstätigkeiten durchführen	1.443,00	1.471,00	1.500,00
6.	Sonstige ArbeitnehmerInnen, die ausschließlich einfache Hilfstätigkeiten leisten	1.360,00	1.430,00	1.500,00

### **XIII. Geltungsbeginn**

Die gegenständliche Lohnvereinbarung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Mit dem gleichen Termin tritt der Lohnvertrag vom 16.11.2016, abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Müller und Mischfuttererzeuger, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, außer Kraft.

Wien, am 20.07.2017

### **BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE**

Bundesinnungsmeister  
KommR Willibald **MANDL**

Innungsmeister  
Ing. Eduard **LANGER**

Bundesinnungsgeschäftsführerin  
DI Anka **LORENCZ**

### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundsvorsitzender  
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**

## LOHNTABELLE – MÜHLENGEWERBE

(unter Berücksichtigung der DAZ)

gültig ab 1. August 2017

Dienstjahr	DAZ	1. Monats- lohn	Gew.	2. Monats- lohn	Gew.	3. Monats- lohn	Gew.
im 1. Dienstjahr		<b>2.345,00</b>	23,45	<b>2.128,00</b>	21,28	<b>2.013,00</b>	20,13
nach dem 5. DJ	180,42	<b>2.525,42</b>	25,25	<b>2.308,42</b>	23,08	<b>2.193,42</b>	21,93
nach dem 10. DJ	213,52	<b>2.558,52</b>	25,58	<b>2.341,52</b>	23,41	<b>2.226,52</b>	22,26
nach dem 13. DJ	227,44	<b>2.572,44</b>	25,72	<b>2.355,44</b>	23,55	<b>2.240,44</b>	22,40
nach dem 15. DJ	230,06	<b>2.575,06</b>	25,75	<b>2.358,06</b>	23,58	<b>2.243,06</b>	22,43
nach dem 17. DJ	241,04	<b>2.586,04</b>	25,86	<b>2.369,04</b>	23,69	<b>2.254,04</b>	22,54
nach dem 19. DJ	252,27	<b>2.597,27</b>	25,97	<b>2.380,27</b>	23,80	<b>2.265,27</b>	22,65
nach dem 21. DJ	258,89	<b>2.603,89</b>	26,03	<b>2.386,89</b>	23,86	<b>2.271,89</b>	22,71
nach dem 23. DJ	265,84	<b>2.610,84</b>	26,10	<b>2.393,84</b>	23,93	<b>2.278,84</b>	22,78
nach dem 25. DJ	271,51	<b>2.616,51</b>	26,16	<b>2.399,51</b>	23,99	<b>2.284,51</b>	22,84
nach dem 27. DJ	274,24	<b>2.619,24</b>	26,19	<b>2.402,24</b>	24,02	<b>2.287,24</b>	22,87
nach dem 29. DJ	275,65	<b>2.620,65</b>	26,20	<b>2.403,65</b>	24,03	<b>2.288,65</b>	22,88
nach dem 31. DJ	293,28	<b>2.638,28</b>	26,38	<b>2.421,28</b>	24,21	<b>2.306,28</b>	23,06
nach dem 33. DJ	300,25	<b>2.645,25</b>	26,45	<b>2.428,25</b>	24,28	<b>2.313,25</b>	23,13
nach dem 35. DJ	307,21	<b>2.652,21</b>	26,52	<b>2.435,21</b>	24,35	<b>2.320,21</b>	23,20

## LOHNTABELLE – MÜHLENGEWERBE

(unter Berücksichtigung der DAZ)

gültig ab 1. August 2017

Dienstjahr	DAZ	4. Monats- lohn	Gew.	5. Monats- lohn	Gew.	6. Monats- lohn	Gew.
im 1. Dienstjahr							
nach dem 5. DJ	180,42	<b>1.848,00</b>	18,48	<b>1.443,00</b>	14,43	<b>1.360,00</b>	13,60
nach dem 10. DJ	213,52	<b>2.028,42</b>	20,28	<b>1.623,42</b>	16,23	<b>1.540,42</b>	15,40
nach dem 13. DJ	227,44	<b>2.061,52</b>	20,61	<b>1.656,52</b>	16,56	<b>1.573,52</b>	15,73
nach dem 15. DJ	230,06	<b>2.075,44</b>	20,75	<b>1.670,44</b>	16,70	<b>1.587,44</b>	15,87
nach dem 17. DJ	241,04	<b>2.078,06</b>	20,78	<b>1.673,06</b>	16,73	<b>1.590,06</b>	15,90
nach dem 19. DJ	252,27	<b>2.089,04</b>	20,89	<b>1.684,04</b>	16,84	<b>1.601,04</b>	16,01
nach dem 21. DJ	258,89	<b>2.100,27</b>	21,00	<b>1.695,27</b>	16,95	<b>1.612,27</b>	16,12
nach dem 23. DJ	265,84	<b>2.106,89</b>	21,06	<b>1.701,89</b>	17,01	<b>1.618,89</b>	16,18
nach dem 25. DJ	271,51	<b>2.113,84</b>	21,13	<b>1.708,84</b>	17,08	<b>1.625,84</b>	16,25
nach dem 27. DJ	274,24	<b>2.119,51</b>	21,19	<b>1.714,51</b>	17,14		
nach dem 29. DJ	275,65	<b>2.122,24</b>	21,22	<b>1.717,24</b>	17,17		
nach dem 31. DJ	293,28	<b>2.123,65</b>	21,23	<b>1.718,65</b>	17,18		
nach dem 33. DJ	300,25	<b>2.141,28</b>	21,41	<b>1.736,28</b>	17,36		
nach dem 35. DJ	307,21	<b>2.148,25</b>	21,48	<b>1.743,25</b>	17,43		
		<b>2.155,21</b>	21,55	<b>1.750,21</b>	17,50		

# **PRO-GE**

**DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT**

**Gewerkschaft PRO-GE**  
**Branchen- und Kollektivvertragsbüro**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44-69 600

Fax: (01) 534 44-103 516

E-Mail: [nahrung@proge.at](mailto:nahrung@proge.at)

Web: [www.proge.at](http://www.proge.at)

**Impressum**

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.

Verlags- und Herstellungsort Wien

# CARDANGEBOTE

Alle Vergünstigungen mit deiner Mitgliedskarte – online, gut sortiert und immer aktuell.

Jetzt NEU auf  
[preisvorteil.proge.at](http://preisvorteil.proge.at)



Regionenfilter

PRO-GE Website Card-Info Vorteile

Suche nach ... Suche

## CARDANGEBOTE

Deine Vorteile mit deiner Mitgliedskarte

OGB card

Alle Burgenland Kärnten Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Steiermark Tirol Vorarlberg Wien Ungarn

### DER POLO SPORT AUSTRIA

Exklusiv für ÖGB-Mitglieder gibt es jetzt zusätzlich 1 Jahr die TopCard kostenlos\* dazu.

Mehr erfahren

Auto & Motor

Dienstleister

Freizeit & Sport

Reisen & Urlaub

Bauen & Wohnen

Essen & Trinken

Hotels & Pensionen

Shopping

Beauty & Wellness

Events & Kultur

Online Shops

-80% + €20 Gutschein\*

Sonderm. + gratis TopCard

Spezial, Gratis Massage ...

billigweg.at

Top Mitgliederbedingungen

BestSecret

Volkswagen

Hotel Stenitzer

billigweg.at Reisen

Sonderpackages

20% Preisnachlass

Sonderpreise ...

-30% Hotels europaweit

AIGO Familien &

Edox Swiss Watches

Safur Sicherheit

IHG InterContinental Hotels Group